



Universität
Zürich ^{UZH}

Internationale und örtliche Zuständigkeit, Anwendungsbereich LugÜ / IPRG

Zuständigkeit(en)

internationale

„Wo?“

In welchem Staat
wird prozessiert?

*Bsp.
Schweiz oder
Deutschland?*

örtliche

„Wo?“

An welchem
Ort wird
prozessiert?

*Bsp.
Luzern, Zürich
oder New York?*

sachliche

„Wer?“

Vor welchem
Gericht wird
prozessiert?

*Bsp.
Arbeitsgericht
oder
Bezirksgericht?*

funktionelle

„Wer wie?“

Welche Instanz im
Instanzenzug bzw.
welches Organ
einer Instanz ist
zuständig?

*Bsp.
Instruktionsrichterin
oder
Kollegialgericht?*

Grundlagen

- direkte und indirekte Zuständigkeit
 - **direkte Zuständigkeit:** Zuständigkeit aus Sicht des Prozessgerichts
 - **indirekte Zuständigkeit:** Zuständigkeit des Erstgerichts aus Sicht eines ausländischen Gerichts (für Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung)
- internationale und örtliche Zuständigkeit
 - **internationale Zuständigkeit:** Zuweisung der Zuständigkeit an die *Gerichte eines Staates* (insgesamt)
 - **örtliche Zuständigkeit:** Verteilung der Zuständigkeit zwischen den *inländischen* Gerichten nach räumlichen Kriterien

Grundlagen

- direkte und indirekte

- **direkte Zuständigkeit**: Prozessgericht

- **indirekte Zuständigkeit**: Sicht eines ausländischen Gerichts, Anerkennung

Die Frage nach der internationalen bzw. international-örtlichen Zuständigkeit stellt sich, wenn ein *relevanter Auslandsbezug* besteht.

Ob der Auslandsbezug relevant ist, beurteilt sich nach dem Gegenstand des Rechtsstreits.

- internationale und örtliche Zuständigkeit

- **internationale Zuständigkeit**: Zuweisung der Zuständigkeit an die *Gerichte eines Staates* (insgesamt)

- **örtliche Zuständigkeit**: Verteilung der Zuständigkeit zwischen den *inländischen* Gerichten nach räumlichen Kriterien

Rechtsquellen

- **ZPO:** örtliche

→ Vorb

S. Völkerrecht-
liche Verträge
und inter-
nationales
Privatrecht

Art. 30a⁴⁵

Die völkerrechtlichen Verträge und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁴⁶ über das Internationale Privatrecht (IPRG) sind vorbehalten.

- **SchKG**

- Vorrang des LugÜ vor dem SchKG (SchKG 30a)
- Vorrang des IPRG vor dem SchKG (SchKG 30a)
- Vorrang von Gerichtsstandsregelungen des SchKG gegenüber jenen der ZPO als *leges speciales* (vgl. auch ZPO 46)

Rechtsquellen

- **IPRG**

- internationale und örtliche Zuständigkeit in Fällen mit **Auslandsbezug ausserhalb des LugÜ**
- Vorrang des IPRG vor dem SchKG (SchKG 30a)

- **LugÜ**

- regelt seinen **eigenen Anwendungsbereich**
- deklarativer Vorbehalt in IPRG 1 Abs. 2 und SchKG 30a
- internationale und teils örtliche Zuständigkeit

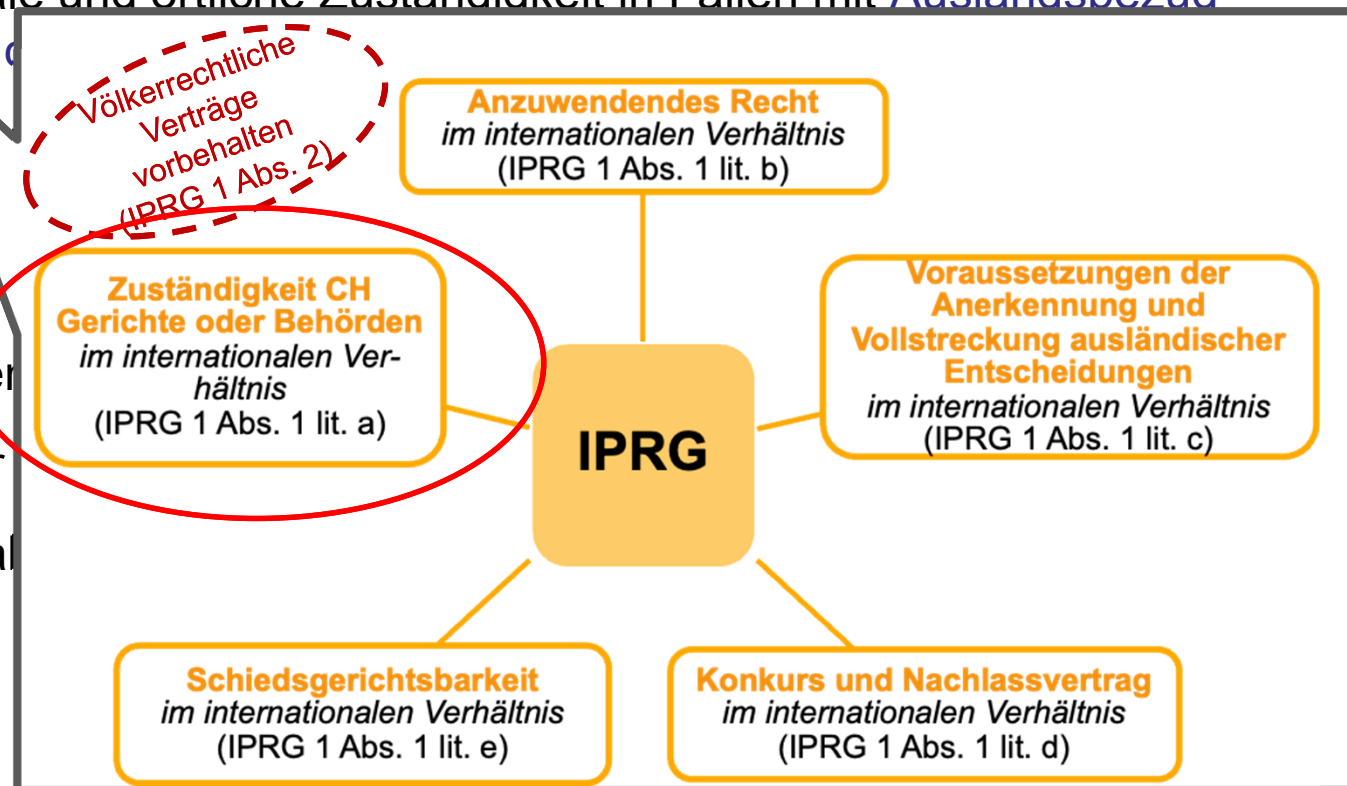
Rechtsquellen

- **IPRG**

- internationale und örtliche Zuständigkeit in Fällen mit **Auslandsbezug** ausserhalb d
- Vorrang

- **LugÜ**

- regelt seine
- deklarativer
- international



Rechtsquellen

- IPRG

- internationale und örtliche Zuständigkeit in Fällen mit **Auslandsbezug** ausserhalb d
- Vorrang

- LugÜ

- regelt seiner
- deklarativer
- international

Anzuwendendes Recht
im internationalen Verhältnis
(IPRG 1 Abs. 1 lit. b)

Zuständige Gerichte oder Behörden
im internationalen Verhältnis
(IPRG 1 Abs. 1 lit. a)

Schiedsgericht
im internationalen Verhältnis
(IPRG 1 Abs. 1 lit. d)

Art. 1
1 Dieses Gesetz regelt im internationalen Verhältnis:
a. die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden;
b. das anzuwendende Recht;
c. die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen;
d. den Konkurs und den Nachlassvertrag;
e. die Schiedsgerichtsbarkeit.
2 Völkerrechtliche Verträge sind vorbehalten.

Völkerrechtliche Verträge vorbehalten (IPRG 1 Abs. 2)

Rechtsquellen

- **IPRG**

- internationale und örtliche Zuständigkeit in Fällen mit **Auslandsbezug ausserhalb des LugÜ**
- Vorrang des IPRG vor dem SchKG (SchKG 30a)

- **LugÜ**

- regelt seinen **eigenen Anwendungsbereich**
- deklarativer Vorbehalt in IPRG 1 Abs. 2 und SchKG 30a
- internationale und teils örtliche Zuständigkeit

Soweit das LugÜ die internationale Zuständigkeit schweizerischer Gerichte begründet und die örtliche Zuständigkeit nicht selbst regelt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach IPRG.

Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ

Zivil- und Handelssachen (LugÜ 1 Abs. 1)

(**ausgeschlossen:** Rechtsstreitigkeiten, die eine Behörde im Zusammenhang mit der **Ausübung hoheitlicher Befugnisse** führt oder bei denen ein **hoheitlicher Akt** Grundlage des Anspruchs ist;
insb. daher nicht umfasst: Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten)

Ausschlussstatbestände (LugÜ 1 Abs. 2):

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, eheliche Güterstände, Gebiet des Erbrechts inkl. Testamentsrecht (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. a)
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. b)
- Soziale Sicherheit (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. c)
- Schiedsgerichtsbarkeit (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. c)

Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ

Zivil- und Handelssachen (LugÜ 1 Abs. 1)

(**ausgeschlossen:** Rechtsstreitigkeiten, die eine Behörde im Zusammenhang mit der **Ausübung hoheitlicher Befugnisse** führt oder bei denen ein **hoheitlicher Akt** Grundlage des Anspruchs ist; insb. daher nicht umfasst: Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten)

Art. 1

1. Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

2. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentsrechts;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- c) die soziale Sicherheit;
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit.

Ausschluss

- Personen
- Personen
- (LugÜ 1 Z
- Konkurse
- Soziale S
- (LugÜ 1 Z
- Schiedsg
- (LugÜ 1 Z

er

Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ

Zivil- und Handels

(ausgeschlossen der Ausübung ho Grundlase des An insb. daher nicht u Angelegenheiten)

Art. 1

1. Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.


2. Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentsrechts;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- c) die soziale Sicherheit;
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit.


Ausschlussstatbestände (LugÜ 1 Abs. 2):

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung natürlicher Personen, eheliche Güterstände, Gebiet des Erbrechts inkl. Testamentsrecht (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. a)
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. b)
- Soziale Sicherheit (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. c)
- Schiedsgerichtsbarkeit (LugÜ 1 Ziff. 2 lit. c)

Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich des LugÜ

- 
- Bei **ausschliesslicher Zuständigkeit:**
Anknüpfungspunkt nach LugÜ 22 in Vertragsstaat (LugÜ 4 Abs. 1 i.V.m. LugÜ 22)
 - Bei **Einlassung (LugÜ 24):**
Angerufenes Gericht in Vertragsstaat (?)
 - Bei **Gerichtsstandsvereinbarung:**
Mindestens eine Partei mit Wohnsitz in Vertragsstaat und vereinbartes Gericht in Vertragsstaat (LugÜ 4 Abs. 1 i.V.m. LugÜ 23 Abs. 1)
 - Bei **Schutzgerichtsständen:**
Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat oder Fall von LugÜ 9 Abs. 2, LugÜ 15 Abs. 2, LugÜ 18 Abs. 2
 - In **sonstigen Fällen:**
Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat

Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich des LugÜ



Beachte: Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich ist **je nach Gerichtsstand unterschiedlich** geregelt!

- Bei **ausschließlicher Anknüpfungspunkt** (i.V.m. LugÜ 22)
- Bei **Einlassung (LugÜ 24)**: Angerufenes Gericht in Vertragsstaat (?)
- Bei **Gerichtsstandsvereinbarung**: Mindestens eine Partei mit Wohnsitz in Vertragsstaat und vereinbartes Gericht in Vertragsstaat (LugÜ 4 Abs. 1 i.V.m. LugÜ 23 Abs. 1)
- Bei **Schutzgerichtsständen**: Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat oder Fall von LugÜ 9 Abs. 2, LugÜ 15 Abs. 2, LugÜ 18 Abs. 2
- In **sonstigen Fällen**: Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat

Gerichtsstand: Anknüpfungspunkte

- **Parteien** (Wohnsitz, Sitz, Aufenthalt, Niederlassung)
- räumliche Bezüge des **Streitgegenstands**
 - Zweck: Sachnähe/Beweisnähe des Gerichtsstands
 - mögliche Anknüpfungspunkte: z.B. Erfüllungsort, Handlungsort, Erfolgsort, Lageort der Sache
- (konnexes) **Verfahren**
 - Widerklage, Streitgenossenschaft, objektive Klagenhäufung, Gewährleistungs-/Interventions-/Streitverkündungsklage
- **Parteiwille**
 - Gerichtsstandsvereinbarung, Einlassung

Gerichtsstand: Anknüpfungspunkte

- **Vollstreckungsnahe**

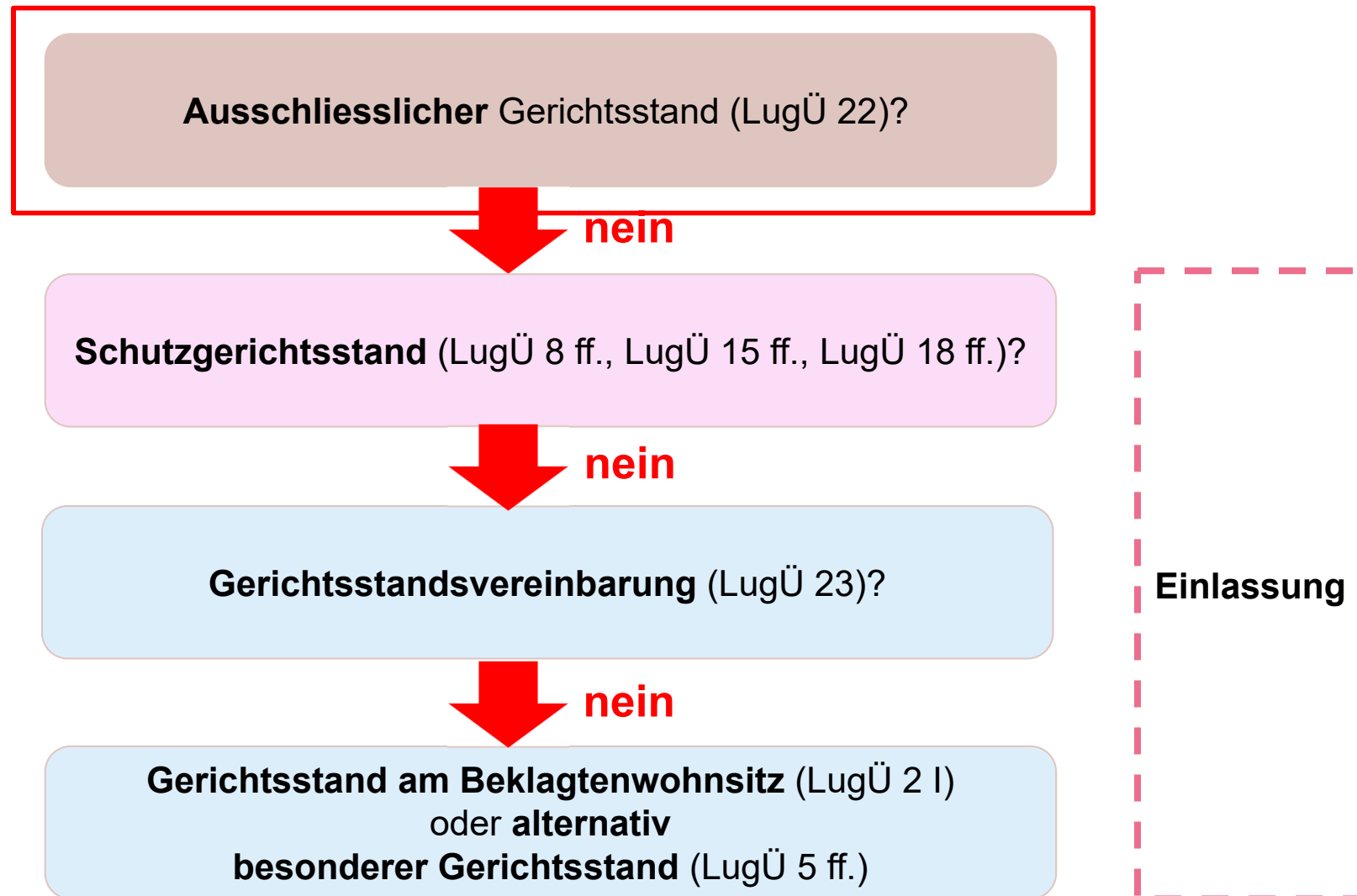
→ z.B. Gerichtsstand der Arrestprosequierungsklage

- Vermeidung von **Rechtsverweigerung**

→ Beispiele im IPRG:

- allgemeiner Notgerichtsstand (IPRG 3)
- Gerichtsstand am Heimatort für ehe-, Kindes- und erbrechtliche Angelegenheiten (z.B. IPRG 47, 60, und 67)
- Gerichtsstand am Eintragungsort für Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (IPRG 65b)
- Gerichtsstand am Ort der Eheschließung für Scheidungsklagen (IPRG 60a; seit 01.07.2022)

Internationale und *teils* örtliche Zuständigkeit nach LugÜ



Gerichtsstand: Anknüpfungspunkte

- **Parteien** (Wohnsitz, Sitz, Aufenthalt, Niederlassung)
- räumliche Bezüge des **Streitgegenstands**
 - Zweck: Sachnähe/Beweisnähe des Gerichtsstands
 - mögliche Anknüpfungspunkte: z.B. Erfüllungsort, Handlungsort, Erfolgsort, Lageort der Sache
- (konnexes) **Verfahren**
 - Widerklage, Streitgenossenschaft, objektive Klagenhäufung, Gewährleistungs-/Interventions-/Streitverkündungsklage
- **Parteiwille**
 - Gerichtsstandsvereinbarung, Einlassung

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

M (Wohnsitz in Brasilien) verbringt ein Semester als Austauschstudentin in Zürich. Während dieser Zeit mietet sie von V (Wohnsitz in Deutschland) für vier Monate eine Wohnung in der Stadt Zürich. Der Mietvertrag untersteht schweizerischem Recht. Weil M bei der Rückkehr nach Brasilien einen Teil der Miete schuldig bleibt, will V klagen.

- a) *Sind die schweizerischen Gerichte international zuständig?*
- b) *Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?*
- c) *Könnte V auch in (1) Deutschland oder (2) Brasilien klagen?*

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

a) *Sind die schweizerischen Gerichte international zuständig?*

(1) *Anwendbarkeit des LugÜ*

- internationaler Sachverhalt (Wohnsitz einer Partei im Ausland genügt)
- sachliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - Zivil- oder Handelssache (keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch eine Partei)
 - Kein Ausschlussstatbestand nach LugÜ 1 Abs. 2

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

a) Sind die sch

(1) Anwendbar

– internationale

– sachliche An

– Zivil- oder H

– Kein Ausschlussstatbesta

– räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ

➤ Anknüpfungspunkt für ausschliessliche Zuständigkeit in Vertragsstaat (LugÜ 4 Abs. 1, LugÜ 22)

Art. 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschliesslich zuständig:

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Jedoch sind für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate auch die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter ihren Wohnsitz in demselben durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat haben;

mügt)

Partei)

Art. 4

1. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, so bestimmt sich vorbehaltlich der Artikel 22 und 23 die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates nach dessen eigenen Gesetzen.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

a) *Sind die schweizerischen Gerichte international zuständig?*

(2) *Internationale Zuständigkeit*

- ausschliessliche internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist

Art. 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind **ausschliesslich zuständig:**

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die **Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.**

Jedoch sind für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate auch die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter ihren Wohnsitz in demselben durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat haben;

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beachte: Die ausschliessliche Zuständigkeit gilt *nicht* für Klagen, die sonstige obligatorische Ansprüche im Zusammenhang mit unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben (z.B. Klagen aus Grundstückskaufverträgen)

Art. 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann auch verklagt werden:

4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist.

in d... unbewegliche Sach

Art. 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschliesslich zuständig:

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Jedoch sind für Klagen betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate auch die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter ihren Wohnsitz in demselben durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat haben;

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?

– **LugÜ 22 Nr. 1** regelt nur die **internationale**, nicht die örtliche Zuständigkeit.

Art. 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschliesslich zuständig:

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?

- **LugÜ 22 Nr. 1** regelt nur die **internationale**, nicht die örtliche Zuständigkeit.
- Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem **nationalen Recht** des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, i.c. also nach dem schweizerischen Recht.
- In der Schweiz regelt das **IPRG** die örtliche Zuständigkeit in Fällen mit Auslandsbezug.

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt im internationalen Verhältnis:

- a. die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden;

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?

- Das IPRG sieht für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen weder eine zwingende noch eine teilzwingende Zuständigkeit vor.

Art. 97

Für Klagen betreffend dingliche Rechte an Grundstücken in der Schweiz sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache ausschliesslich zuständig.

Beachte:

Die ausschliessliche Zuständigkeit nach IPRG 97 bezieht sich nur auf dingliche Rechte.

Das IPRG kennt kein Gegenstück zu ZPO 33, 35 lit. b.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?

- Das IPRG sieht für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen weder eine zwingende noch eine teilzwingende Zuständigkeit vor.
- Massgeblich sind die Regelungen des IPRG über Klagen aus Vertrag.

Art. 112

¹ Für Klagen aus Vertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

² Für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz sind überdies die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 113⁷¹

Ist die für den Vertrag charakteristische Leistung in der Schweiz zu erbringen, so kann auch beim schweizerischen Gericht am Erfüllungsort dieser Leistung geklagt werden.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?

- Das IPRG sieht für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen weder eine zwingende noch eine teilzwingende Zuständigkeit vor.
- Massgeblich sind die Regelungen des IPRG über Klagen aus Vertrag.
- Jedenfalls im Zeitpunkt der Klage hat M weder Wohnsitz noch Niederlassung in der Schweiz, weshalb IPRG 112 ausscheidet.
- Es könnte jedoch ein Erfüllungsort (IPRG 113) in Zürich bestehen.

Art. 117

³ Als charakteristische Leistung gilt namentlich:

- b. bei Gebrauchsüberlassungsverträgen die Leistung der Partei, die eine Sache oder ein Recht zum Gebrauch überlässt;

Art. 113⁷¹

Ist die für den Vertrag charakteristische Leistung in der Schweiz zu erbringen, so kann auch beim schweizerischen Gericht am Erfüllungsort dieser Leistung geklagt werden.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) *Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?*

- Das IPRG sieht für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen weder eine zwingende noch eine teilzwingende Zuständigkeit vor.
- Massgeblich sind die Regelungen des IPRG über Klagen aus Vertrag.
- Jedenfalls im Zeitpunkt der Klage hat M weder Wohnsitz noch Niederlassung in der Schweiz, weshalb IPRG 112 ausscheidet.
- Es könnte jedoch ein Erfüllungsort (IPRG 113) in Zürich bestehen.
- Zu bestimmen ist der Erfüllungsort der charakteristischen Leistung.
- Umstritten ist, ob dafür die *lex causae* oder die *lex fori* massgeblich ist, i.c. wäre aber beides schweizerisches Recht.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

b) Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?

– Das IPRG sieht für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen weder eine zwingende noch eine teilzwingende Zuständigkeit vor.

– Massgebend

– Jedenfalls
in der Schweiz

– Es könnte

– Zu bestimmen

– Umstritten ist, ob das
wäre aber beides schwerlich

– Die charakteristische Leistung (Übergabe der Mietsache) war in Zürich zu erbringen (OR 74 Abs. 2 Ziff. 2).

– Somit sind die Zürcher Gerichte nach IPRG 113 örtlich zuständig.

Art. 74
1 Der Ort der Erfüllung wird durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.
2 Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze:
1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat;
2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand;
3. andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

Vertrag.

Niederlassung

nen.

tung.

causae oder die *lex fori* massgeblich ist, i.c.
des Recht.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

c) Könnte V auch in (1) Deutschland oder (2) Brasilien klagen?

(1) Deutschland:

- Im Anwendungsbereich von LugÜ 22 bleibt auch gegenüber Beklagten mit Wohnsitz in Drittstaaten kein Raum für eine Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach nationalem Recht.
- Die CH-Gerichte sind aus deutscher Sicht unabhängig davon, ob das deutsche nationale Recht eine Zuständigkeit eröffnen würde, ausschliesslich zuständig.

Art. 4

1. Hat der **Beklagte keinen Wohnsitz** im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, so bestimmt sich **vorbehaltlich der Artikel 22 und 23** die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates **nach dessen eigenen Gesetzen.**

Art. 22

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschliesslich zuständig:

1. für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

Beispiel

c) *Könnte V auch in (1) Deutschland oder (2) Brasilien klagen?*

(1) Deutschland:

- Im Anwendungsbereich von LugÜ 22 bleibt auch gegenüber Beklagten mit Wohnsitz in Drittstaaten kein Raum für eine Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach nationalem Recht.
- Die CH-Gerichte sind aus deutscher Sicht unabhängig davon, ob das deutsche nationale Recht eine Zuständigkeit eröffnen würde, ausschliesslich zuständig.
- Die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils würde an LugÜ 35 Abs. 1 scheitern.

Art. 35

1. Eine Entscheidung wird ferner nicht anerkannt, wenn die Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 6 des Titels II verletzt worden sind oder wenn ein Fall des Artikels 68 vorliegt. Des Weiteren kann die Anerkennung einer Entscheidung versagt werden, wenn ein Fall des Artikels 64 Absatz 3 oder des Artikels 67 Absatz 4 vorliegt.

Ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)

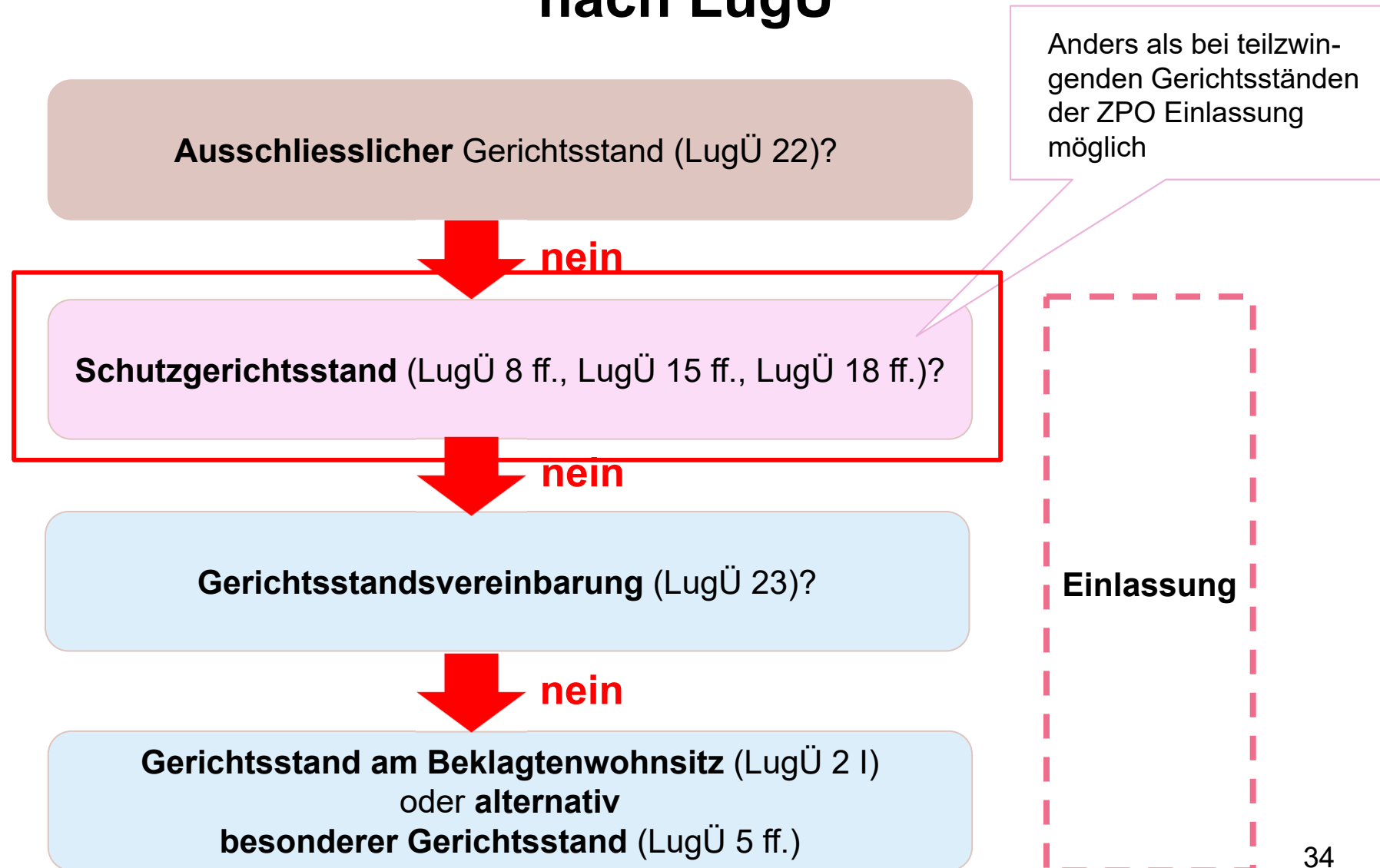
Beispiel

c) Könnte V auch in (1) Deutschland oder (2) Brasilien klagen?

(2) Brasilien:

- Das LugÜ regelt nur die Zuständigkeit von Gerichten der Vertragsstaaten (EU-Staaten, Island, Norwegen, Schweiz).
- Brasilien ist nicht Vertragsstaat des LugÜ.
- Ausserhalb von Staatsverträgen regelt jeder Staat die Zuständigkeit seiner Gerichte selbst.
- Ob die ausstehende Mietzinszahlung in Brasilien eingeklagt werden könnte, beurteilt sich nach brasilianischem Recht.
- Ob ein allfälliges brasilianisches Urteil in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden könnte, wäre nach dem IPRG zu beurteilen.

Internationale und *teils* örtliche Zuständigkeit nach LugÜ



Gerichtsstand: Anknüpfungspunkte

- **Parteien** (Wohnsitz, Sitz, Aufenthalt, Niederlassung)
- räumliche Bezüge des **Streitgegenstands**
 - Zweck: Sachnähe/Beweisnähe des Gerichtsstands
 - mögliche Anknüpfungspunkte: z.B. Erfüllungsort, Handlungsort, Erfolgsort, Lageort der Sache
- (konnexes) **Verfahren**
 - Widerklage, Streitgenossenschaft, objektive Klagenhäufung, Gewährleistungs-/Interventions-/Streitverkündungsklage
- **Parteiwille**
 - Gerichtsstandsvereinbarung, Einlassung

Schutzgerichtsstände

Beispiel

K (Wohnsitz in Saint-Julien-en-Genevois, Frankreich) hat von ihrer Mutter 13 Millionen Euro geerbt. Ein französischer Vermögensberater empfiehlt ihr die Genfer Privatbank B, von welcher er eine Provision für die Anwerbung von Kundschaft erhält. K eröffnet bei B ein Konto und beauftragt die Bank mit der Verwaltung des ererbten Vermögens. In der Folge erleidet K aufgrund von unglücklichen Investitionsentscheidungen von B einen Verlust von 6 Millionen Euro. Der zwischen K und B geschlossene Vertrag enthält eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Genfer Gerichte.

- a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*
- b) *Wo kann B ihrerseits Ansprüche gegen K aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag geltend machen?*

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(1) Anwendbarkeit des LugÜ

- internationaler Sachverhalt (Wohnsitz einer Partei im Ausland genügt)
- sachliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - Zivil- oder Handelssache (keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch eine Partei)
 - Kein Ausschlussstatbestand nach LugÜ 1 Abs. 2

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(1) *Anwendbarkeit des LugÜ*

- räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - grundsätzlich für jeden Zuständigkeitstatbestand separat zu prüfen
 - bei (Wohn-)Sitz der beklagten Partei (hier B) in einem Vertragsstaat (hier Schweiz) ist das LugÜ aber jedenfalls räumlich-persönlich anwendbar (LugÜ 2 Abs. 1, LugÜ 3 Abs. 1)

Art. 2

1. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die im Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Art. 3

1. Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, können vor den Gerichten dieses Übereinkommens gebundenen Staates nur gemäss den Bestimmungen der Abschnitte 2–7 dieses Titels verklagt werden.

Art. 60

1. Gesellschaften und juristische Personen haben für die Anwendung dieses Übereinkommens ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich:

- a) ihr satzungsmässiger Sitz;
- b) ihre Hauptverwaltung; oder
- c) ihre Hauptniederlassung befindet.

So

Beispiel

a) *Wo kann K gegen A*
(1) *Anwendbarkeit des*

- räumlich-persönliche A
- grundsätzlich für jeden
- bei (Wohn-)Sitz der be ist das LugÜ aber jeder 3 Abs. 1)

Art. 20 IPRG

¹ Im Sinne dieses Gesetzes hat eine natürliche Person:

- ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vornherein befristet ist;
- ihre Niederlassung in dem Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit befindet.

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben. Hat eine Person nirgends einen Wohnsitz, so tritt der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹⁹ über Wohnsitz und Aufenthalt sind nicht anwendbar.

Natürliche Personen

Art. 59

1. Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.

Art. 2

1. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens hat der Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, dessen Gerichte angerufen sind, die Zuständigkeit zu verklagen.

Art. 3

1. Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, können vor den Gerichten dieses Übereinkommen gebundenen Staates nur gemäss den Bestimmungen in den Abschnitten 2-7 dieses Titels verklagt werden.

Art. 60

1. **Gesellschaften und juristische Personen** haben für die Anwendung dieses Übereinkommens ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich:

- ihr satzungsmässiger Sitz;
- ihre Hauptverwaltung; oder
- ihre Hauptniederlassung befindet.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- keine Anhaltspunkte für ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)
- Schutzgerichtsstand: In Betracht kommen die Gerichtsstände für Verbrauchersachen (LugÜ 15 ff.)

Sc

Beispiel

a) *Wo kann K gegen*

(2) *Internationale und ö*

– keine Anhaltspunkte

– Schutzgerichtsstand: In Betracht kommen die Gerichtsstände für Verbrauchersachen (LugÜ 15 ff.) – Voraussetzungen:

- Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag (freiwillig eingegangene Verpflichtung)
- Verbraucher (natürliche Person, die den Vertrag nicht zu einem beruflichen oder gewerblichen Zweck abschliesst)
- Unternehmer (Vertragspartner des Verbrauchers, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt)
- Vertragstyp gemäss LugÜ 15 Abs. 1 lit. a oder b oder Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in oder Ausrichten dieser Tätigkeit auf Wohnsitzstaat des Verbrauchers
- Kein Fall von LugÜ 15 Abs. 3 (Beförderungsvertrag)

Art. 15

1. Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt:

- wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt;
- wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist; oder
- in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschliesslich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

– Schutzgerichtsstand?

- Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag (freiwillig eingegangene Verpflichtung)
 - Konto- und Vermögensverwaltungsvertrag zwischen K und B
- Verbraucher (natürliche Person, die den Vertrag nicht zu einem beruflichen oder gewerblichen Zweck abschliesst)
 - K schliesst den Vertrag nicht zu einem beruflichen oder gewerblichen Zweck
 - K klagt selbst (Zedenten können sich nicht auf den Schutzgerichtsstand berufen)
- Unternehmer (Vertragspartner des Verbrauchers, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt)
 - B handelt gewerblich

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

– Schutzgerichtsstand?

- Vertragstyp gemäss LugÜ 15 Abs. 1 lit. a oder b oder Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in oder Ausrichten dieser Tätigkeit auf Wohnsitzstaat des Verbrauchers
 - B hat einen Vermögensberater im Wohnsitzstaat der Verbraucherin K mit der Kundenacquire beauftragt und ihre Tätigkeit somit dorthin ausgerichtet.
 - Nicht relevant ist, ob das Ausrichten kausal für den Vertragsschluss war.
- Kein Fall von LugÜ 15 Abs. 3 (Beförderungsvertrag)
 - Es liegt kein Beförderungsvertrag vor.

Zwischenfazit: Die Voraussetzungen für einen Schutzgerichtsstand für Verbrauchersachen sind erfüllt.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

– Eingeschränkte Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbrauchersachen (LugÜ 17)

- Die Vereinbarung wurde vor Entstehung der Streitigkeit getroffen und erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 17 Nr. 2 oder 3 LugÜ nicht. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unzulässig und damit unwirksam.

Art. 17

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird;
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen; oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

- Gesetzliche Gerichtsstände für Klagen des Verbrauchers (LugÜ 16 Abs. 1) – Wahlmöglichkeiten
 - (Wohn-)Sitzstaat des Vertragspartners, i.c. Schweiz (LugÜ 16 Abs. 1 Var. 1 i.V.m. LugÜ 60 Abs. 1)
 - Regelung nur der internationalen Zuständigkeit («Gerichten des ... Staates»)
 - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der lex fori, i.c. IPRG.

Art. 16

1. Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) Wo

(2) Intern

– Gese
Abs.

– (W
Lu

Art. 120

¹ Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen, unterstehen dem Recht des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat:

- a. wenn der Anbieter die Bestellung in diesem Staat entgegengenommen hat;
- b. wenn in diesem Staat dem Vertragsabschluss ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument in diesem Staat die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder
- c. wenn der Anbieter den Konsumenten veranlasst hat, sich ins Ausland zu begeben und seine Bestellung dort abzugeben.

chers (LugÜ 16

6 Abs. 1 Var. 1 i.V.m.

nten des ... Staates»)

– Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der lex fori, i.c. IPRG.

– IPRG 114 ist nicht anwendbar, weil kein Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 120 («Leistungen des üblichen Verbrauchs»)

Art. 114

¹ Für die Klagen eines Konsumenten aus einem Vertrag, der den Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 1 entspricht, sind nach Wahl des Konsumenten die schweizerischen Gerichte zuständig:

- a. am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten, oder
- b. am Wohnsitz des Anbieters oder, wenn ein solcher fehlt, an dessen gewöhnlichem Aufenthalt.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz verklagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

– Gesetzliche Gerichtsstände
Abs. 1) – Wahlmöglichkeiten

– (Wohn-)Sitzstaat des Vertrags
LugÜ 60 Abs. 1)

- Regelung nur der internationalen Zuständigkeit
- Die örtliche Zuständigkeit ist durch IPRG 112 Abs. 1 geregelt
- IPRG 114 ist nicht anwendbar (IPRG 112 Abs. 1)
- Die örtliche Zuständigkeit ist durch IPRG 112 Abs. 1 geregelt

– Örtlich zuständig ist das Gericht am statutarischen Sitz von B (IPRG 112 Abs. 1 i.V.m. IPRG 21 Abs. 1 und 2).

– Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (IPRG 113) fällt damit i.c. zusammen.

Art. 112

¹ Für Klagen aus Vertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Art. 21²⁰

¹ Bei Gesellschaften und bei Trusts nach Artikel 149a gilt der Sitz als Wohnsitz.

² Als Sitz einer Gesellschaft gilt der in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag bezeichnete Ort. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der Ort, an dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird.

Art. 113⁷¹

Ist die für den Vertrag charakteristische Leistung in der Schweiz zu erbringen, so kann auch beim schweizerischen Gericht am Erfüllungsort dieser Leistung geklagt werden.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

- Gesetzliche Gerichtsstände für Klagen des Verbrauchers (LugÜ 16 Abs. 1) – Wahlmöglichkeiten
 - (Wohn-)Sitzstaat des Vertragspartners, i.c. Schweiz (LugÜ 16 Abs. 1 Var. 1 i.V.m. LugÜ 60 Abs. 1)
 - Regelung nur der internationalen Zuständigkeit («Gerichten des ... Staates»)
 - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der lex fori, i.c. IPRG.
 - IPRG 114 ist nicht anwendbar, weil kein Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 120 («Leistungen des üblichen Verbrauchs»)
 - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach IPRG 112 f.
 - Örtlich zuständig ist das Gericht am statutarischen Sitz von B (IPRG 112 Abs. 1 i.V.m. IPRG 21 Abs. 1 und 2).
 - Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (IPRG 113) fällt damit i.c. zusammen.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

a) *Wo kann K gegen B auf Schadenersatz klagen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

- Gesetzliche Gerichtsstände für Klagen des Verbrauchers (LugÜ 16 Abs. 1) – Wahlmöglichkeiten
 - Wohnsitz des Verbrauchers, i.c. Saint-Julien-en-Genevois (Frankreich) (LugÜ 16 Abs. 1 Var. 2)
 - Regelung der internationalen *und* der örtlichen Zuständigkeit («Gericht des Ortes»)

Art. 16

1. Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Fazit: K kann in Genf (LugÜ 16 Abs. 1 Var. 1 i.V.m. IPRG 112 Abs. 1) oder in Saint-Julien-en-Genevois (LugÜ 16 Abs. 1 Var. 1) klagen.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

b) Wo kann B ihrerseits Ansprüche gegen K aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag geltend machen?

(1) Anwendbarkeit des LugÜ

- internationaler Sachverhalt und sachliche Anwendbarkeit: siehe oben
- räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ
(separat prüfen, weil Wohnsitz des – jeweiligen – Beklagten massgeblich!)
 - grundsätzlich für jeden Zuständigkeitstatbestand separat zu prüfen
 - bei Wohnsitz der beklagten Partei (hier K) in einem Vertragsstaat (hier Frankreich) ist das LugÜ aber jedenfalls räumlich-persönlich anwendbar (LugÜ 2 Abs. 1, LugÜ 3 Abs. 1)

Schutzgerichtsstände

Beispiel

b) *Wo kann B ihrerseits Ansprüche gegen K aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag geltend machen?*

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Kein Fall von LugÜ 22, Anwendbarkeit von LugÜ 15 ff.: siehe oben
- Unzulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung: siehe oben
- Gesetzlicher Gerichtsstand für Klagen des Unternehmers: LugÜ 16 Abs. 2
 - internationale Zuständigkeit französischer Gerichte, Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach französischem Recht

2. Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Schutzgerichtsstände

Beispiel

b) *Wo kann B ihrerseits Ansprüche gegen K aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrag geltend machen?*

(2) *Internationale und örtliche Zuständigkeit*

– Möglichkeit einer Widerklage in Genf, falls K ihre Klage hier einreicht

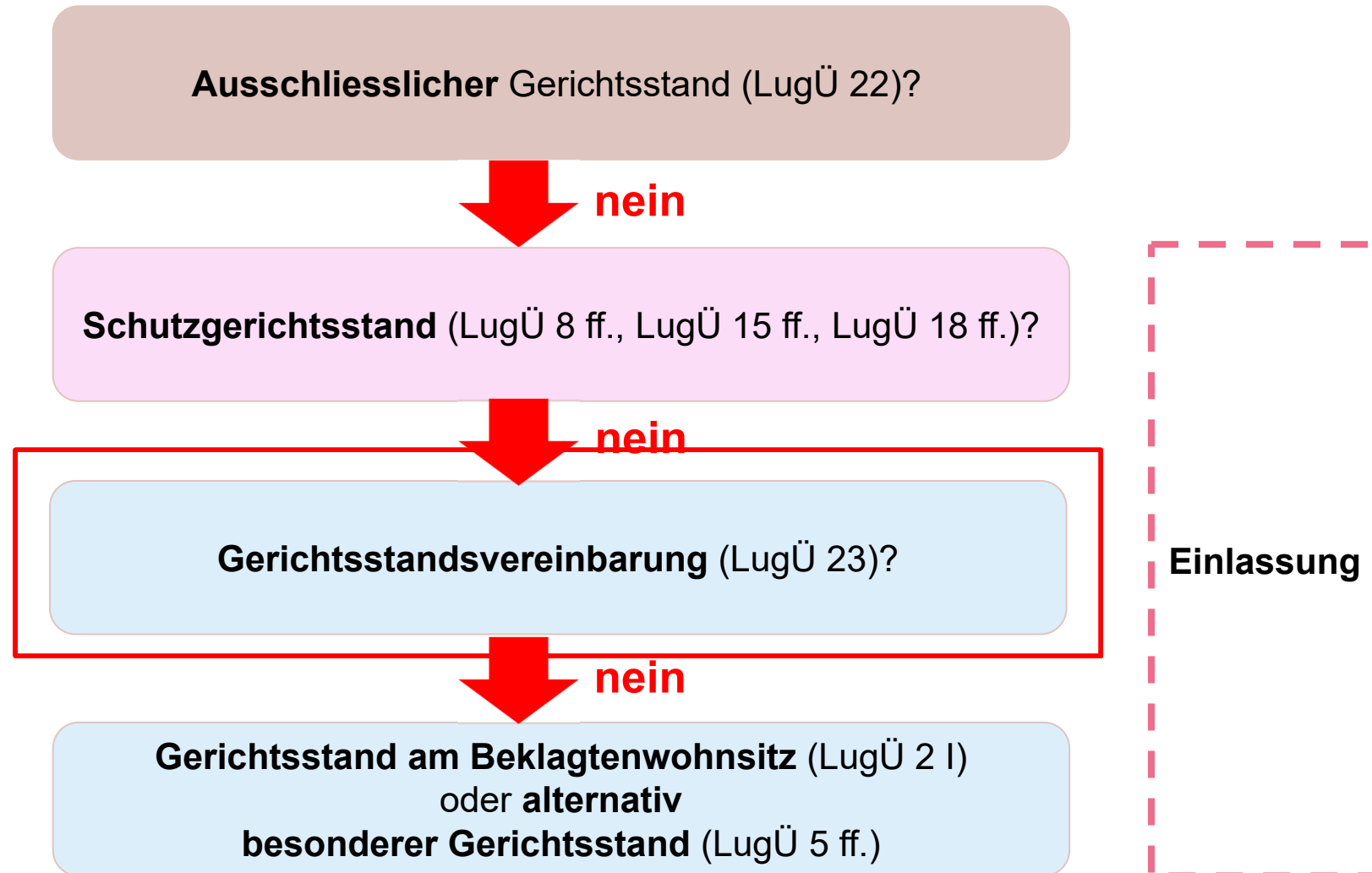
3. Die Vorschriften dieses Artikels lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Art. 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann auch verklagt werden:

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;

Internationale und *teils* örtliche Zuständigkeit nach LugÜ



Gerichtsstand: Anknüpfungspunkte

- **Parteien** (Wohnsitz, Sitz, Aufenthalt, Niederlassung)
- räumliche Bezüge des **Streitgegenstands**
 - Zweck: Sachnähe/Beweisnähe des Gerichtsstands
 - mögliche Anknüpfungspunkte: z.B. Erfüllungsort, Handlungsort, Erfolgort, Lageort der Sache
- (konnexes) **Verfahren**
 - Widerklage, Streitgenossenschaft, objektive Klagenhäufung, Gewährleistungs-/Interventions-/Streitverkündungsklage
- **Parteiwille**
 - Gerichtsstandsvereinbarung, Einlassung

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Die Fitness AG (Sitz in Zürich) (F) betreibt ein Fitnesscenter. Im September 2022 liess sie dort die Böden erneuern. Die Arbeiten wurden von der Gross Böden GmbH (Sitz in Stuttgart, Deutschland) (G) durchgeführt. Der schriftliche Vertrag verwies auf die AGB der G. Diese sind über die Website der G abrufbar; die Internetadresse der betreffenden Unterseite («www.gross-gmbh.de/agb») war im Vertragstext angegeben. Ein physisches Exemplar der AGB lag dem Vertrag nicht bei. Die AGB enthalten die Klausel: «Über alle Streitigkeiten aus einem auf diesen AGB beruhenden Vertrag entscheiden die Stuttgarter Gerichte.»

Wo kann G gegen F auf Zahlung des Werklohns klagen?

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Wo kann G gegen F auf Zahlung des Werklohns klagen?

(1) Anwendbarkeit des LugÜ

- internationaler Sachverhalt (Wohnsitz einer Partei im Ausland genügt)
- sachliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - Zivil- oder Handelssache (keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch eine Partei)
 - Kein Ausschlussstatbestand nach LugÜ 1 Abs. 2
- räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - grundsätzlich für jeden Zuständigkeitstatbestand separat zu prüfen
 - bei (Wohn-)Sitz der beklagten Partei (hier F) in einem Vertragsstaat (hier Schweiz) ist das LugÜ aber jedenfalls räumlich-persönlich anwendbar (LugÜ 2 Abs. 1, LugÜ 3 Abs. 1)

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Wo kann G gegen F auf Zahlung des Werklohns klagen?

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- keine Anhaltspunkte für ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)
- keine Anhaltspunkte für Schutzgerichtsstand (LugÜ 8 ff., 15 ff., 18 ff.)

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Wo kann G gegen F au

(2) Internationale und ö

– Gerichtsstandsvereinbarung

– räumlich-persönliche

– mindestens eine

– vereinbartes Ge

– Formerfordernisse von

Art. 23

1. Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates zuständig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates sind ausschliesslich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung; oder
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind; oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmässig beachten.

2. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Wo kann G gegen F auf Zahlung des Werklohns klagen?

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23)
 - räumlich-persönliche Anwendbarkeit von LugÜ 23:
 - mindestens eine Partei (hier: beide) mit Wohnsitz in Vertragsstaat
 - vereinbartes Gericht in Vertragsstaat (hier: Schweiz)
 - Formerfordernisse von LugÜ 23 Abs. 1 und 2
 - Im Besonderen: Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB
 - Verweis im schriftlichen Vertrag auf AGB, die Gerichtsstandsklausel enthalten
 - Möglichkeit der Kenntnisnahme von den AGB für den Vertragspartner bei Vertragsabschluss

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Wo kann G gegen F auf Zahlung des Werklohns klagen?

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

– Gerichtsstandsvereinbarung (LuqÜ 23)

– räumlich-persönliche

– mindestens ein

– vereinbartes Ge

– Formerfordernisse v

– Im Besonderen: Ger

– Verweis im sch
enthalten

– Möglichkeit der Kenntnisnahme von den AGB für den Vertragspartner bei Vertragsabschluss

– Form indiziert Konsens

EuGH *Tilman/Unilever* (Rs. C-358/21):
Es genügt, wenn der schriftlich
geschlossene Vertrag auf die AGB «durch
Angabe eines Hyperlinks zu einer Website
hinweist, über die es möglich ist, diese
[AGB] zur Kenntnis zu nehmen,
herunterzuladen und auszudrucken».

Gerichtsstandsvereinbarung

Beispiel

Wo kann G gegen F auf Zahlung des Werklohns klagen?

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

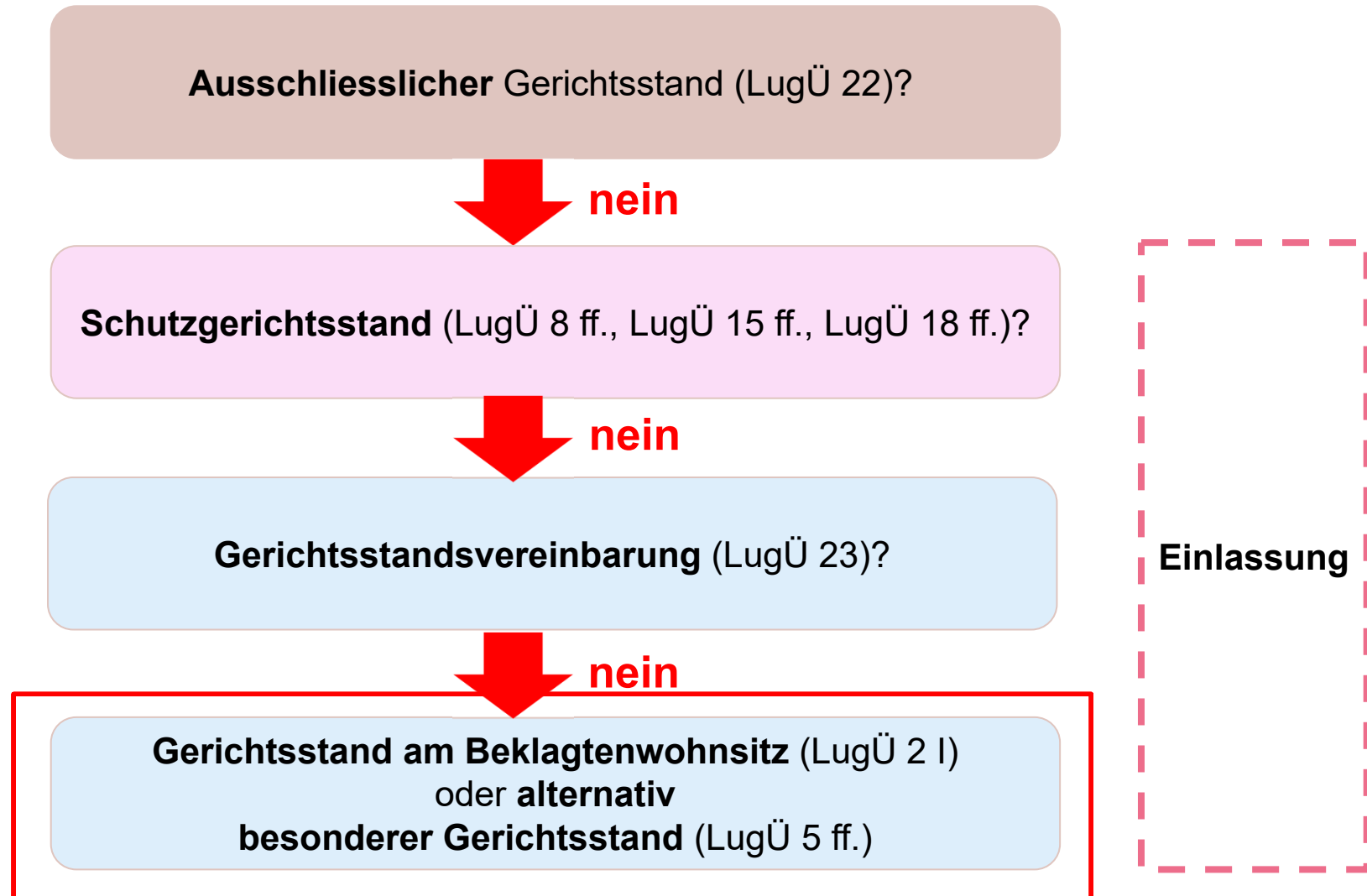
- Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23)
 - Bestimmtheit der Vereinbarung
 - Bestimmtheit der erfassten Streitigkeiten (z.B.: alle Streitigkeiten aus einem bestimmten/bestimmbaren Vertrag – nicht alle denkbaren Streitigkeiten zwischen den Parteien)
 - Bestimmtheit des Gerichts (Vereinbarung der internationalen oder auch der örtlichen Zuständigkeit)
 - Wirkung der Vereinbarung
 - Im Zweifel ausschliessliche Zuständigkeit (Einlassung aber möglich)

Fazit: Es wurde wirksam die internationale und örtliche Zuständigkeit der Stuttgarter Gerichte vereinbart. G kann gegen F (nur) dort klagen.

Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23) Übersicht



Internationale und *teils* örtliche Zuständigkeit nach LugÜ



Gerichtsstand: Anknüpfungspunkte

- **Parteien** (Wohnsitz, Sitz, Aufenthalt, Niederlassung)

- räumliche Bezüge des **Streitgegenstands**
 - Zweck: Sachnähe/Beweisnähe des Gerichtsstands
 - mögliche Anknüpfungspunkte: z.B. Erfüllungsort, Handlungsort, Erfolgsort, Lageort der Sache

- (konnexes) **Verfahren**
 - Widerklage, Streitgenossenschaft, objektive Klagenhäufung, Gewährleistungs-/Interventions-/Streitverkündungsklage

- **Parteiwille**
 - Gerichtsstandsvereinbarung, Einlassung

Allgemeiner Gerichtsstand

Beispiel

A (Wohnsitz in den USA) klagt B (Wohnsitz in Zürich) in Zürich auf Zahlung einer Kaufpreisschuld.

- a) *Sind die Gerichte in Zürich international zuständig?*
- b) *Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?*

Allgemein LugÜ 2 Ziff. 1

Art. 2

1. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Beispiel

A (Wohnsitz in den USA) klagt B (Wohnsitz in Zürich) in Zürich auf Zahlung einer Kaufpreisschuld.

- a) *Sind die Gerichte in Zürich international zuständig?*
- b) *Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?*

IPRG 112

Art. 112

I. Zuständigkeit
1. Wohnsitz und
Niederlassung⁷⁰

¹ Für Klagen aus Vertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

² Für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz sind überdies die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

Allgemeiner Gerichtsstand

Beispiel

A (Wohnsitz in den USA) klagt B (Wohnsitz in Zürich) in Zürich auf Zahlung einer Kaufpreisschuld.

- a) *Sind die Gerichte in Zürich international zuständig?*
- b) *Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?*

LugÜ 5 (und wohl auch LugÜ 6) nur anwendbar, wenn in einem **anderen Vertragsstaat** als dem Wohnsitzstaat des Beklagten geklagt wird!

LugÜ 5 Ziff. 1 lit. b

Art. 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Anspruch aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre
- b) im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – ist der Erfüllungsort der Verpflichtung:
 - für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

V AG hat ihren Sitz in Zürich. Sie verkauft K mit Wohnsitz in Oslo Waren. Die Waren sind laut Vertrag von V AG an verschiedene Wiederverkäufer des K in Österreich und Slowenien zu liefern.

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

(1) Anwendbarkeit des LugÜ

- internationaler Sachverhalt (Wohnsitz einer Partei im Ausland genügt)
- sachliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - Zivil- oder Handelssache (keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch eine Partei)
 - Kein Ausschlussstatbestand nach LugÜ 1 Abs. 2
- räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - grundsätzlich für jeden Zuständigkeitstatbestand separat zu prüfen
 - bei (Wohn-)Sitz der beklagten Partei (hier K) in einem Vertragsstaat (hier Norwegen) ist das LugÜ aber jedenfalls räumlich-persönlich anwendbar (LugÜ 2 Abs. 1, LugÜ 3 Abs. 1)

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Keine ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)
- Kein Schutzgerichtsstand (LugÜ 8 ff., 15 ff., 18 ff.)
- Keine Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23)
- Allgemeiner Gerichtsstand
 - Wohnsitzstaat des Beklagten (LugÜ 2 Abs. 1) → Norwegen
 - örtliche Zuständigkeit: nationales (i.c.: norwegisches) Recht

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Alternativer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (LugÜ 5 Nr. 1)
 - begründet internationale und örtliche Zuständigkeit
 - sachlicher Anwendungsbereich: Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag
 - autonome Auslegung
 - «freiwillig eingegangene Verpflichtung»
 - räumlich-persönlicher Anwendungsbereich: Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat (i.c. Norwegen); Klage in anderem Vertragsstaat (i.c. Österreich/ Slowenien)

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Alternativer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (LugÜ 5 Nr. 1)
 - LugÜ 5 Abs. 1 lit. b: Bestimmung des Erfüllungsorts nach autonomen Kriterien
 - Einheitlicher Erfüllungsort = Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag
 - Voraussetzungen:
 - Kaufvertrag über Waren (so i.c.) oder Dienstleistungsvertrag
 - Lieferort bzw. Ort der Dienstleistungserbringung in Vertragsstaat (i.c. Österreich, Slowenien)

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Alternativer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (LugÜ 5 Nr. 1)
 - Bestimmung des Erfüllungsortes «nach dem Vertrag» (inkl. Incoterms)
 - wenn Bestimmung «nach dem Vertrag» ohne Rückgriff auf *lex causae* nicht möglich:
 - Ort der körperlichen Übergabe, durch die der Käufer am endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen (EuGH «Car Trim»)
 - Schwerpunktbildung (vgl. EuGH «Color Drack», «Rehder/Air Baltic»; «Wood Floor Solutions»)

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Beispiel

Da K den Kaufpreis nicht zahlt, will V AG wissen, wo sie klagen kann.

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Alternativer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (LugÜ 5 Nr. 1)
 - EuGH «Color Drack»: bei mehreren Lieferorten in einem Vertragsstaat nur Hauptlieferort; wenn nicht bestimmbar: alle Lieferorte nach Wahl
 - Übertragbarkeit auf mehrere Lieferorte in verschiedenen Vertragsstaaten?
 - Für Dienstleistungen vgl. EuGH «Wood Floor Solutions»: Schwerpunktbildung auch bei Dienstleistungsorten in mehreren Vertragsstaaten
 - «Mosaiktheorie»?
 - Unanwendbarkeit des Erfüllungsortsgerichtsstands?

Fazit: V AG kann in Norwegen klagen; alternativ am Hauptlieferort der Waren bzw. bei Gleichwertigkeit der Lieferorte (wohl) an jedem der Lieferorte.

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 Nr. 1)

Bestimmung des Erfüllungsortes nach LugÜ 5 Nr. 1 lit. a

- Massgeblichkeit der **konkret streitigen Verpflichtung**
 - bei Sekundäransprüchen (z.B. Schadenersatz wegen Vertragsverletzung): verletzte Primärpflicht
 - bei gemeinsamer Geltendmachung von Haupt- und Nebenpflichten: Hauptpflicht
- Bestimmung des Erfüllungsorts nach der **lex causae**
 - Ermittlung der lex causae nach dem IPR des Gerichtsstaates
 - Bestimmung des Erfüllungsortes nach diesem Recht

Deliktsgerichtsstand (LugÜ 5 Nr. 3)

Beispiel

Der St. Galler Unternehmer U hantiert unachtsam mit seinem Urinreaktor, wodurch dieser explodiert. Dadurch dehnt sich eine Wolke von Urindampf grossräumig aus. Der Bauer B (Wohnsitz in Bregenz, Österreich) hat Kulturen in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland, an denen dadurch Schäden entstehen.

B will wissen, wo er auf Schadenersatz klagen kann.

Deliktsgerichtsstand (LugÜ 5 Nr. 3)

Beispiel

(1) Anwendbarkeit des LugÜ

- internationaler Sachverhalt (Wohnsitz einer Partei im Ausland genügt)
- sachliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - Zivil- oder Handelssache (keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch eine Partei)
 - Kein Ausschlussstatbestand nach LugÜ 1 Abs. 2
- räumlich-persönliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - grundsätzlich für jeden Zuständigkeitstatbestand separat zu prüfen
 - bei (Wohn-)Sitz der beklagten Partei (hier U) in einem Vertragsstaat (hier Schweiz) ist das LugÜ aber jedenfalls räumlich-persönlich anwendbar (LugÜ 2 Abs. 1, LugÜ 3 Abs. 1)

Deliktsgerichtsstand (LugÜ 5 Nr. 3)

Beispiel

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Keine ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22)
 - Nachbarrechtliche Klagen wegen Immissionen fallen nicht unter LugÜ 22 (EuGH Land Oberösterreich – ČEZ)
- Kein Schutzgerichtsstand (LugÜ 8 ff., 15 ff., 18 ff.)
- Keine Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23)
- Allgemeiner Gerichtsstand
 - Wohnsitzstaat des Beklagten (LugÜ 2 Abs. 1) → Schweiz
 - örtliche Zuständigkeit: nationales Recht, i.c. IPRG 129
 - **Zwischenfazit: B kann in der Schweiz am Wohnsitz von U, alternativ am Ort der hiesigen Kulturen (Erfolgsort) klagen.**

Art. 129 IPRG

1 Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Überdies sind die schweizerischen Gerichte am Handlungs- oder Erfolgsort sowie für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

Deliktsgerichtsstand (LugÜ 5 Nr. 3)

Beispiel

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Alternativer Gerichtsstand des Deliktsortes (LugÜ 5 Nr. 3)
 - begründet internationale und örtliche Zuständigkeit
 - sachlicher Anwendungsbereich: Haftung für Schäden, die nicht auf einem Vertrag i.S.v. LugÜ 5 Nr. 1 beruht
 - räumlich-persönlicher Anwendungsbereich: Wohnsitz des Beklagten in Vertragsstaat (i.c. Schweiz); Klage in anderem Vertragsstaat (Österreich/ Deutschland)

Deliktsgerichtsstand (LugÜ 5 Nr. 3)

Beispiel

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

- Alternativer Gerichtsstand des Deliktsortes (LugÜ 5 Nr. 3)
 - Bestimmung des Deliktsortes nach autonomen Kriterien
 - Handlungs- oder Erfolgsort nach Wahl des Klägers («**Ubiquitätstheorie**»)
 - Handlungsort = Ort des ursächlichen Geschehens
 - Erfolgsort = Ort, an dem der «ursprüngliche» Schaden eingetreten ist (Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde)

Deliktsgerichtsstand (LugÜ 5 Nr. 3)

Beispiel

(2) Internationale und örtliche Zuständigkeit

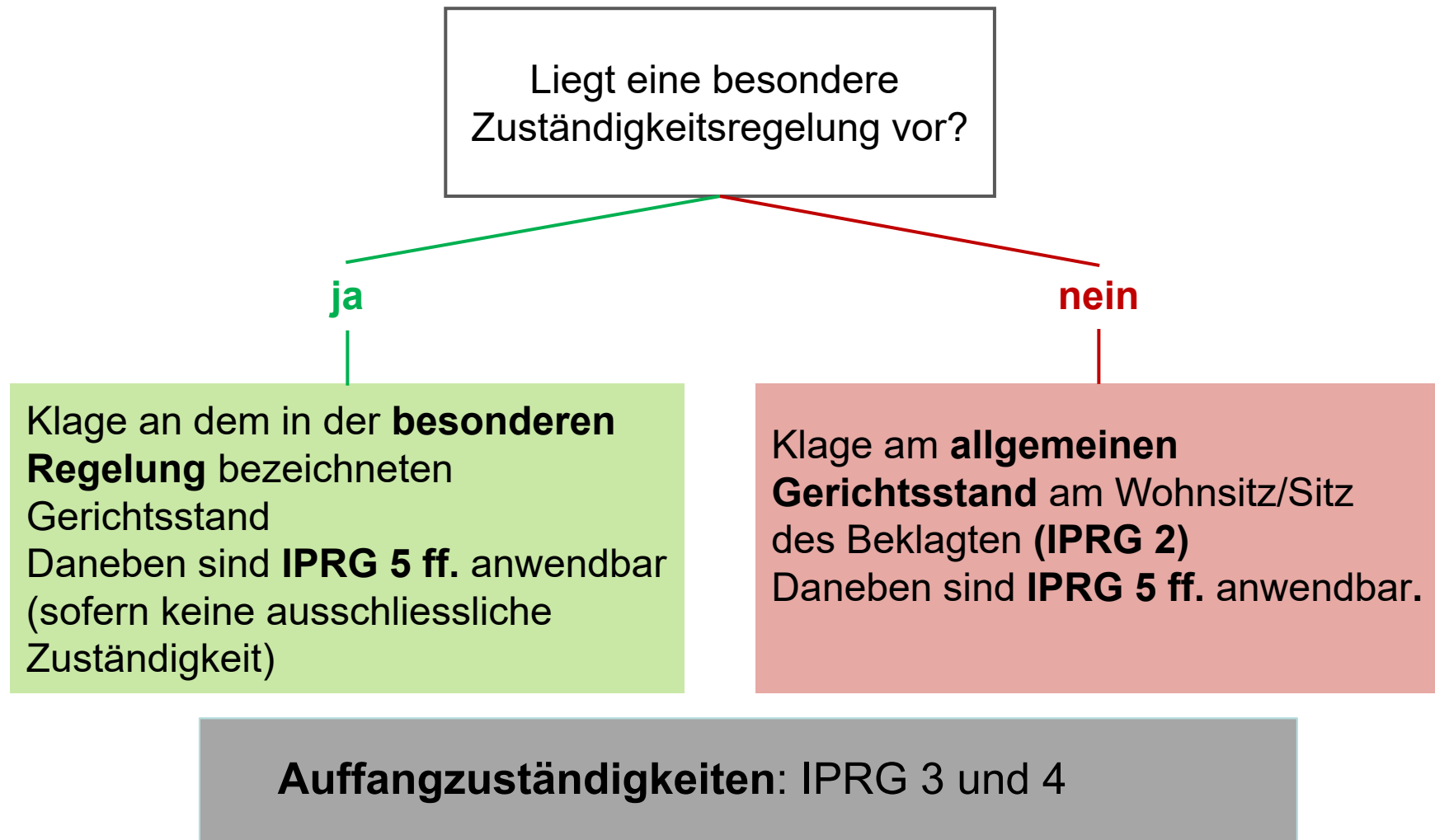
- Alternativer Gerichtsstand des Deliktsortes (LugÜ 5 Nr. 3)
 - bei Streuschäden: **«Mosaiktheorie»** – Beschränkung des **Erfolgsortsgerichtsstands**
 - Am jeweiligen Erfolgsort (AT, DE) kann nur der dort entstandene Schaden geltend gemacht werden
 - Geltendmachung des gesamten Schadens am Handlungsort; hier im Wohnsitzstaat des Beklagten, daher diesbezüglich LugÜ 2 Abs. 1, örtliche Zuständigkeit nach nationalem Recht
 - *Hinweis:* Bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet: «Haupterfolgsort» am Interessenmittelpunkt des Verletzten – dort Geltendmachung des Gesamtschadens möglich (aber wohl nicht auf andere Delikte übertragbar)
- Fazit: Neben der Klage in der Schweiz ist bezüglich der in den jeweiligen Vertragsstaaten eingetretenen Schäden eine Klage am Ort der betroffenen Kulturen (=Erfolgsorte) möglich.

Abgrenzung LugÜ / IPRG

IPRG

- Zivilsachen **ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des LugÜ**
 - insb. Personen-, Familien-, Erbrecht
 - Konkursrecht: SchKG / 11. Kap. IPRG (IPRG 166 ff.)
- Klagen **ausserhalb des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs des LugÜ**
 - Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Drittstaaten
 - Abwahl schweizerischer Zuständigkeit zugunsten eines Drittstaatengerichts
 - sonstige Klagen gegen Drittstaater (sofern kein Fall von LugÜ 22)
- **Örtliche Zuständigkeit**, wenn LugÜ nur internationale Zuständigkeit regelt (insb. LugÜ 2 Ziff. 1, 9 Ziff. 1 lit. a, 16 Ziff. 2, 19 Ziff. 1, 22)

Internationale und örtliche Zuständigkeit nach IPRG



LugÜ-Gerichtsstandssystem

Ausschliessliche Gerichtsstände	LugÜ 22 [→ <u>zwingend</u> !]
Einlassung	LugÜ 24
Schutzgerichtsstände	LugÜ 8 ff., 15 ff., 18 ff. <ul style="list-style-type: none">– Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen– grundsätzlich «geschlossene Systeme»
Gerichtsstandsvereinbarung	LugÜ 23
Allgemeiner Gerichtsstand	LugÜ 2 Ziff. 1 <ul style="list-style-type: none">– Bestimmung Wohnsitz: LugÜ 59 i.V.m. nationalem Recht (in der CH: IPRG 20)– Bestimmung Sitz: LugÜ 60 (autonome Sitzbestimmung)
Alternative Gerichtsstände	LugÜ 5-7 (neben LugÜ 2 Ziff. 1) <ul style="list-style-type: none">– streitgegenstandsbezogen (Sach-/Beweisnähe): LugÜ 5– Konnexität: LugÜ 6 und 7

IPRG-Gerichtsstandssystem

„Allgemeine“ Gerichtsstände

allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes: **IPRG 2**
[subsidiär, d.h. wenn keine besondere Gerichtsstandsregel greift]
→ Bestimmung Wohnsitz / Sitz: IPRG 20 f.

Neben den besonderen Gerichtsständen anwendbar, soweit nicht durch zwingende Zuständigkeit ausgeschlossen:

- *Gerichtsstandsvereinbarung*: **IPRG 5**
[für vermögensrechtliche Ansprüche]
- *Einlassung*: **IPRG 6** [für vermögensrechtliche Ansprüche]
- *Widerklage*: **IPRG 8**
- *sonstige Konnexitätsgerichtsstände*: **IPRG 8a-8c**
 - nur örtliche Zuständigkeit bei bestehender internationaler Zuständigkeit in CH für sämtliche Klagen

Gerichtsstand für vorsorgliche Massnahmen: **IPRG 10**

«Auffanggerichtsstände» (grundsätzlich für alle Sachgebiete)

- *Arrestprosequierungsklage*: **IPRG 4**
- *Notzuständigkeit*: **IPRG 3**

IPRG-Gerichtsstandssystem

Besondere Gerichtsstände

Systematik: direkte Zuständigkeit i.d.R. am Anfang der jeweiligen Kapitel/Abschnitte geregelt (meist unter «I.»)

Personenrecht: **IPRG 33** [Persönlichkeitsschutz → Delikts-GS]

Ehe / eingetragene Partnerschaft: **IPRG 43, 46 f., 51, 59 f., 65a f.**

Kindesrecht: **IPRG 66 f., 71, 75 f., 79 f.**

Kindes- und Erwachsenenschutz: **IPRG 85** [Verweis auf **HKsÜ & HEsÜ**]

Erbrecht: **IPRG 86 ff.**

Sachenrecht: **IPRG 97 ff.** [unbewegl. Sachen: IPRG 97; bewegl. Sachen: IPRG 98]

Immediärverwahrte Wertpapiere: **IPRG 108b**

Immaterialgüterrecht: **IPRG 109**

OR: Konsumenten-GS (**IPRG 114**); Arbeitnehmer-GS (**IPRG 115**); Vertrags-GS (**IPRG 112 f.**); ungerechtfertigte Bereicherung (**IPRG 127**); Delikts-GS (**IPRG 129**)

Gesellschaftsrecht: **IPRG 151 ff.**

